

1. TC SANKT AUGUSTIN e.V.

VEREINSSATZUNG DES 1. TC SANKT AUGUSTIN e.V.

Neufassung der Satzung in der Mitgliederversammlung am 23.07.2021

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der am 04. November 1970 gegründete Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „1. TC Sankt Augustin e.V.“ mit Sitz in Sankt Augustin.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports, insbesondere die Jugend für den Sport zu begeistern.
2. Der Verein ist gemeinnützig. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und Mitglied des Landessportverbandes.
4. Der Satzungszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes,
 - b) Durchführung von Trainingsstunden,
 - c) Teilnahme an Meisterschaften und Turnieren,
 - d) Abhaltung von Versammlungen,
 - e) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden.
5. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jeder Tennisfreund beantragen.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Nach Eingang des Jahresmitgliedsbeitrages haben
 - alle Mitglieder das Recht, die im Club zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen.
 - alle aktiven Mitglieder das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstiger Anordnungen zu benutzen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Aufnahmeanträge Jugendlicher bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen die Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung herbeiführen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliedsstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 30. November des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 01. Januar des folgenden Geschäftsjahres. Beim ersten Übertritt in den ordentlichen Mitgliedsstand ist die Aufnahmegebühr gem. §6 zu entrichten.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
4. Die Austrittserklärung hat per Briefpost oder e-mail gegenüber dem Vorstand bis zum 30. November des Kalenderjahres zu erfolgen. Die Mitgliedschaft endet dann mit Ablauf des Kalenderjahres.
5. Der Ausschluss erfolgt,
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - d) wegen grobem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden oder die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen gegenüber dem Vorstand zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
7. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag muß innerhalb einer Frist

von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist das Mitglied von der Benutzung der Einrichtungen des Vereins ausgeschlossen.

8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.
9. Eine Erstattung von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§6 Ehrenamt, Beitrag und sonstige Zahlungen

1. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder haben Ersatzansprüche für entstandene Auslagen.
2. Vorstandsmitglieder können eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des laut Beitragsordnung gültigen Erwachsenen-Einzelbeitrags im Jahr erhalten. Anderen, die eine Tätigkeit für den ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb des Vereins ausüben, kann die Mitgliederversammlung eine festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gewähren.
3. Jedes Mitglied, außer Ehrenmitglieder, haben Beiträge zu zahlen, deren Höhe sich nach der Beitragordnung richtet. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist nicht Bestandteil der Satzung. Neben den Beitrags- und sonstigen Zahlungen kann die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung besondere Umlagen, Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen beschließen.

§7 Jugendabteilung

1. Innerhalb des Vereins besteht eine Jugendabteilung. Sie wird durch den Jugendwart geführt und besteht aus dem Jugendausschuss und der Jugendmitgliederversammlung als Organe.
2. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendmitgliederversammlung. Der Jugendausschuss ist mit seinen Beschlüssen der Jugendmitgliederversammlung und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.
3. Der Jugendausschuss wird an allen Jugendangelegenheiten des Vereins beteiligt. Er entscheidet in Abstimmung mit dem Vorstand des Vereins über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel mit.

4. Der Jugendabteilung fließen folgende Mittel zu:
 - öffentliche Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit,
 - Spenden für die Jugendarbeit,
 - Zuschüsse des Vereins.
5. Weiteres regelt die Jugendordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.

§8 Organe des Vereins

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) 1. Vorsitzende(r)
 - b) 2. Vorsitzende(r)(zugleich 1. Geschäftsführer/in)
 - c) 2. Geschäftsführer/in
 - d) Kassenführer/in
 - e) Breitensportwart/in
 - f) Sportwart/in
2. dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - g) Jugendwart/in
 - h) Technische(r) Leiter/in Clubhaus
 - i) Technische(r) Leiter/in Clubanlage
 - j) IT Beauftragte(r)
3. Der/Die 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt,

- dass der/die zweite Vorsitzende nur vertreten darf, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
- dass der vertretungsberechtigte Vorstand gem. § 26 BGB nach Maßgabe der internen Beschlussfassung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu handeln hat.
- dass für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie die Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Kassenführer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Rechnungsbelege bedürfen der Unterschrift des Kassenführers und Kenntnisnahme eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
6. Der Sportbetrieb untersteht dem Sportwart.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden
 - der/die 2. Vorsitzende, der/die Breitensportwart/in, der/die Sportwart/in, der/die technische Leiter/in Clubanlage und der/die IT Beauftragte,

in den Jahren mit gerader Jahreszahl

- der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Geschäftsführer/in, der/die Jugendwart/in, der/die Kassenführer/in und der/die technische Leiter/in Clubhaus gewählt.

Zur Wahl können nur Personen vorgeschlagen werden, die in der Mitgliederversammlung anwesend sind oder die sich vorher schriftlich zur Übernahme eines Vorstandsamtes bereit erklärt haben. Der Vorstand kann auf Antrag von zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder ganz oder teilweise vorzeitig durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, und zwar mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Abwahl muss vorher in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der 1. Vorsitzende/n oder vom/von der 2. Vorsitzende/n mit einer Frist von vier Wochentagen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter 1. oder 2. Vorsitzende/r, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss mit einer Einladungsfrist von vier Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit ist die Beschlussfassung zu vertagen.

9. Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der/die 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende.
10. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied kommissarisch berufen. Sollte kein Ersatzvorstandsmitglied berufen werden können, so bleibt die Beschlussfähigkeit des Vorstandes davon unberührt. Dies gilt auch, wenn ein ordentlich ausgeschiedenes Vorstandsmitglied nicht durch eine Nachwahl auf einer Mitgliederversammlung gewählt wird/werden kann.

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Termin: möglichst im I. Quartal des lfd. Jahres.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich (Brief bzw. Email) und Aushang im Schaukasten des Clubhauses einzuberufen.
3. Zur Einberufung einer Mitgliederversammlung ist der Vorstand zudem verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§11 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl des Vorstandes.
- b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes (einschl. der Haushaltsplanung), des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.

- d) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- f) Änderungen der Beitragsordnung – auch durch außerordentliche Mitgliederversammlung.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen und nicht mindestens ein Viertel der erschienenen Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.
4. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung und die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/leiterin und von dem/der Protokollanten/in zu unterzeichnen ist.

§14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§15 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§16 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Liquidator zur Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung wird der zu diesem Zeitpunkt amtierende 1. Vorsitzende.
3. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Sankt Augustin, die es im Sinne des §2 (Zweck des Vereins) dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18. November 2016 verabschiedet. Sie wird wirksam mit Eintragung in das Vereinsregister.